

3/SN-25/ME

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe:

Sachbearbeiter:

GZ:31 6100/14-III/1/87

An die
Kanzlei des Herrn
Präsidenten des National-
rates

Parlament
1010 W i e n

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

SETZENTWURF	
Zl. 25	GE/987
Datum: 10. AUG. 1987	
Verteilt: 11. AUG. 1987 Gerstaber	

H. Klavac

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Einsatz des durch Ausübung
polizeilicher Zwangsbefugnisse
entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-
Entschädigungsgesetz)

Bezug: 19472/12-GD/87 des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich,
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben genannten
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

30. Juli 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6

Postfach 10

Telefon 51 507 / *

Klappe:

Sachbearbeiter:

GZ:31 6100/14-III/1/87

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffent-
liche Sicherheit

Postfach 100
1014 W i e n

=====

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Ersatz des durch Ausübung
polizeilicher Zwangsbefugnisse ent-
standenen Schadens (Polizeibefugnis-
Entschädigungsgesetz)

Bezug: Schreiben vom 21. April 1987,
19472/12-GD/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
erstattet zum oben genannten Gesetzentwurf folgende

S T E L L U N G N A H M E**I Allgemeines**

1.

Grundsätzlich wird das Gesetzvorhaben begrüßt, weil es eine
Lücke der österreichischen Rechtsordnung schließt und für
den Geschädigten ein subjektives Recht auf Schadloshaltung
vorsieht.

2.

Der vorliegende Entwurf eines "Polizeibefugnis-Entschädigungs-
gesetzes" soll - wie die Erläuterungen ausführen - auf dem

- 2 -

Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG 1929 ("Regelung des Rechtes des Waffengebrauches der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie") beruhen. Doch weder der Kurztitel des Gesetzesentwurfs ("Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz") noch die Erläuterungen beschränken die Anwendung des Gesetzes auf die Fälle der Schadenszufügung (gegen "Unbeteiligte" durch die Ausübung von Zwangsbefugnissen eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes) unter Anwendung von Waffengewalt. Der exekutive Waffengebrauch dürfte zwar der Hauptanwendungsfall der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sein, in deren Verlauf unbeteiligte Personen zu Schaden kommen, darüber hinaus sind die Organe der öffentlichen Sicherheit aber durch sonstige bundes- sowie landesgesetzliche sicherheitspolizeiliche Vorschriften auch zur Ausübung anderer sicherheitspolizeilicher Maßnahmen befugt; der Entwurf deckt auch diese Fälle. Damit aber scheint die kompetenzrechtliche Zuordnung des Regelungsgegenstandes nur zu Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG zu eng.

3.

Die Erläuterungen weisen mehrfach darauf hin, daß der vorliegende Gesetzesentwurf eine Ergänzung zum Amtshaftungsgesetz darstellen soll. Der vorliegende Entwurf läßt jedoch eine - unabhängig vom verschiedenen inneren Rechtsgrund der Entschädigungsleistungen wohl sachlich gerechtfertigte - Parallelität zur Regelung der Amtshaftung in einem wichtigen Punkt vermissen und nimmt sogar eine Regelungslücke bewußt in Kauf: schadenverursachende Akte, die von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als funktionelle Landesorgane gesetzt werden, sollen von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen sein (vgl dazu auch Punkt III/1).

II Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Nach den Erläuterungen ist der Zwang nicht gegen den Geschädigten gerichtet, wenn er einer anderen Person oder einer Sache gilt". Zunächst sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß im Fall eines Abirrens der Zwangsmaßnahme, aus welchem Grund immer, der Geschädigte nicht derjenige ist, "gegen den der Zwang gerichtet war". Im übrigen ist nach der Verwaltungsrechtslehre Adressat eines verwaltungsbehördlichen Aktes, einschließlich eines Aktes unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, immer nur eine Person nicht aber eine Sache; die Person, die einer Verletzung einer Rechtsnorm verdächtig ist, und die Sache, die Gegenstand der verbotenen Handlung ist, sind als Einheit zu betrachten, gegen die sich der behördliche Zwang "richtet" (z.B. Schmuggler Schmuggelware, Veranstalter verbotener Glücksspiele - Mittel zur Verwirklichung dieses Zwecks).

§ 2

Der Entw. äußert sich zur Art der Schadloshaltung (§ 7) nicht. Man könnte deshalb auch an Naturalrestitution denken. Nach den Erläuterungen zu § 2 Entw. soll "es sich um keinen Schadenersatz im zivilrechtlichen Sinne 'handeln', sondern lediglich um eine Überwälzung einer Belastung auf die Allgemeinheit". Vorgeschlagen wird, bloß eine Schadloshaltung in Geld vorzusehen.

- 4 -

§ 6

Wegen der leichten Beweisbarkeit sollte die Belehrung des Geschädigten über die Folgen des Verschweigens einer ihm zustehenden Versicherungsleistung niederschriftlich oder, wenn dies nicht tunlich ist, durch nachweisliche Zustellung mit einem bundeseinheitlichen Formblatt erfolgen.

§ 7

In den Erläuterungen zum Abs. 3 (s S 17 letzter Satz) ist - offenbar infolge eines Schreibfehlers - die Z 2 des § 7 Abs. 3 unrichtig als "lit b" zitiert.

§ 8

Die verlässliche Feststellung einer allfälligen Mitverschuldensquote (vgl § 1304 ABGB) ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Höhe der Schadloshaltung. Durch die Anrufung des Zivilgerichts tritt aber der Bescheid hinsichtlich der Feststellung der Mitverschuldensquote nicht außer Kraft. Ist die Mitverschuldensquote und damit auch die Höhe der Schadenshaltung streitig, so müßte der Geschädigte sowohl die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts als auch das Zivilgericht anrufen; erst nach Vorliegen der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes und/oder des Verwaltungsgerichtshofes könnte das Zivilgericht über die Höhe der Schadloshaltung absprechen. Es liegt auf der Hand, daß durch eine solche Regelung eines besondere Erschwernis in der Rechtsdurchsetzung eintritt. Im übrigen ist es fraglich, ob diese Regelung dem Art. 6 EMRK Rechnung trägt, ist doch die Feststellung eines Mitverschuldens eine Angelegenheit des Zivilrechts und stehen doch eine solche

- 5 -

Feststellung und die Höhe der Schadloshaltung miteinander in unlösbarem Zusammenhang.

§ 11

Unvorgreiflich der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz sollte geprüft werden, ob auch eine Befreiung von Gerichts- und/oder Justizverwaltungsgebühren sinnvoll wäre.

§ 13

1.

In der Z 1 müßte es richtig § 3 Abs. 2 heißen.

2.

Im übrigen könnte die Vollziehungsklausel einfacher gefaßt werden:

"§ 13. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit der Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Inneres betraut.

(2) Dem Bundesminister für Justiz obliegt die Vollziehung des § 3 Abs. 2 und der §§ 8 und 9, soweit diese die Mitwirkung der Gerichte vorsehen."

III. Schlußbemerkung

1.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ständen der im Schreiben vom 21. April 1987, 19 472/12-GD/87, zur Erwägung gestellten Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Entw auf Akte von Organen des

- 6 -

öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn sie funktionell als Landesorgane tätig werden, keine Bedenken entgegen. Eine solche Ausdehnung wäre zweckmäßig, weil durch einen einzigen Akt polizeilicher Zwangsbefugnisse sowohl ein Bundes- als auch ein Landesgesetz vollzogen werden können und eine Scheidung des Schadens in Bundes- und Landessphäre nicht immer möglich sein wird. Die finanzielle Abgleichung zwischen Bund und Ländern obliegt dem Finanzausgleich. erfolgen.

2.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

30. Juli 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der ~~Kopie~~ ^{Kopie}fertigung: